



## Aktuelle Pensionsregelungen für pragmatisierte Lehrpersonen

### Regelpension = Übertritt in den Ruhestand

Die Landeslehrperson tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde kann den Übertritt der Landeslehrperson in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

Der Aufschub darf jeweils höchstens bis zum Ende des laufenden bzw. des jeweils nächsten Schuljahrs und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

### Berechnung der Höhe der „Beamtenpension“:

80% der Berechnungsgrundlage (diese Grundlage ist der Durchschnittswert durch die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Anzahl an Monaten - die besten x Monatsgehälter werden addiert und durch x dividiert) entsprechen einer „vollen Beamtenpension“.

Durchrechnungszeitraum	
Ruhestandsjahr	Monatsanzahl
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
ab 2028	480

### Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (Langzeitversichertenregelung oder „Hacklerregelung“)

### Ab 1954 geborene Landeslehrpersonen (62/42 - Regelung)

Erfüllt die Landeslehrperson die Voraussetzungen (42 beitragsgedeckte Jahre), kann sie frühestens am Monatsersten nach ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden.

Die Erklärung kann frühestens ein Jahr und spätestens im vierten Monat vor Vollen-

derung des Antrittsalters abgegeben werden (gilt auch für die Korridorpension).

Die Landeslehrperson kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen.

### Berechnung und Kürzung Jahrgang 1954:

Kürzung 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= 3,36 Prozentpunkte pro Jahr), abgezogen von den 80% der Berechnungsgrundlage.

### Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1955 (Parallelrechnung):

Für Landeslehrpersonen die vor 01.01.2005 pragmatisiert und nach 31.12.1954 geboren wurden und sich am 31.12.2004 im Dienststand befunden haben, erfolgt bei der Berechnung des Pensionsanspruches die sogenannte Parallelrechnung.

Das bedeutet, dass diese Lehrpersonen im Gegensatz zu den vor 1955 Geborenen keine reine „Beamtenpension“ (= Ruhebezug) mehr bekommen, sondern eine Mischvariante aus einer Beamtenpension und einer APG - Pension (APG = Allgemeines Pensionsgesetz).

Der Prozentsatz des nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes bemessenen Ruhebezuges („Beamtenpension“) ergibt sich aus der bis Ende 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Das bedeutet, dass der Anteil der Beamtenpension an der Gesamtpension immer niedriger wird, je weniger Dienstjahre man bis zum 31.12.2004 vorweisen kann.

Die folgenden Beispiele gehen davon aus, dass

6 Semester Ausbildung als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden, die Anstellung vor 01. Mai 1995 erfolgte und es keine Karenzurlaube unter Entfall der Bezüge gab.

### Beispiele:

- **Dienstantritt 1980** ergibt unter oben genannten Voraussetzungen ca. 83% Beamtenpension und ca. 17 % nach APG
- **Dienstantritt 1985** ergibt ca. 73% Beamtenpension und ca. 27% nach APG
- **Dienstantritt 1990** ergibt ca. 63% Beamtenpension und ca. 37% nach APG

Für Landeslehrpersonen, deren Anstellung ab dem 1. Mai 1995 erfolgte, wird der Anteil der Beamtenpension deutlich geringer.

Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen,

1. wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 Prozent oder weniger als 36 Monate beträgt.

Der Ruhebezug ist im Fall der Z 1 nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes („Beamtenpensionsrecht“), im Fall der Z 2 nach dem APG zu bemessen.



**Aktuelle Informationen  
finden Sie auf facebook  
und Instagram**

**unter [facebook.com/fcg.wienaps](https://www.facebook.com/fcg.wienaps)  
[instagram.com/fcg\\_wiener\\_lehrerinnen](https://www.instagram.com/fcg_wiener_lehrerinnen)**

## Korridorpension

Lehrpersonen, bei denen eine Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit nicht möglich ist, können bei Vorliegen von 40 anrechenbaren Jahren frühestens mit dem Monatsersten nach Ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden.

Erreicht jemand mit 62 Jahren die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht, ist die Versetzung in den Ruhestand unter in Anspruchnahme der Korridorpension erst dann möglich, wenn die entsprechenden Jahre erreicht sind!

Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren verringert sich um die Zeiten der Kindererziehung, die nicht ruhegenussfähig sind (das sind Zeiten vor Dienstbeginn oder Zeiten unbezahlter Karenzurlaube), **jedoch um höchstens sechs Monate pro Kind**. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

### Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1954:

Ab dem Jahrgang 1954 werden bei der Korridorpension 0,28 % pro Monat (= 3,36 % pro Jahr) abgezogen. Eine ab 1954 geborene Lehrperson, die mit dem Monatsersten nach ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand geht, erhält statt 80 % nur 69,92 % (80 % minus 36 mal 0,28 %). Nach Berechnung dieses Prozentsatzes werden nochmals 0,175 % pro Monat (= 2,1 % pro Jahr) abgezogen.

## Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen

Diese ist nur bei einer amtsärztlich festgestellten dauernden Dienstunfähigkeit möglich.

### Berechnung und Kürzung:

0,28 Prozentpunkte pro Monat, das man vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter geht, werden abgezogen. Der Höchstabzug ist in diesem Fall jedoch mit 18 Prozentpunkten gedeckelt. Das bedeutet, dass man mindestens 62 % der Berechnungsgrundlage bekommt.

### Anmerkungen:

**Auch bei der Korridorpension und der Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gilt ab dem Jahrgang 1955 die vorher beschriebene Parallelrechnung!**

**Kindererziehungszeiten verringern bei allen genannten Ruhestandsversetzungen die Anzahl der heranzuziehenden Monate um 36 Monate pro Kind, dabei darf die Zahl 180 bei den Monaten nicht unterschritten werden.**

### Beispiel:

Eine Lehrerin mit zwei Kindern geht 2022 in den Ruhestand. In diesem Jahr beträgt der Durchrechnungszeitraum 342 Monate (siehe Tabelle Seite 1). Zieht man nun davon 72 Monate (36 Monate pro Kind) ab, beträgt der Durchrechnungszeitraum 270 Monate. Hätte die Kollegin fünf Kinder, wären es 180 Monate, da diese nicht unterschritten werden dürfen!

Besuchen Sie  
unsere Homepage  
unter  
[www.fcg-wien-aps.at](http://www.fcg-wien-aps.at)



# Aktuelle Pensionsregelungen für vertragliche LehrerInnen

## Regelpension

Alle Lehrerinnen, die ab 01.07.1968 geboren wurden und alle Lehrer unabhängig vom Geburtsjahrgang erreichen mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihr Regelpensionsalter.

Lehrerinnen, die vor 01.01.1964 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60, das dann für ab dem 01.01.1964 Geborene in Halbjahresschritten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, angehoben wird.

Geburtsdatum	Alter
01.01.1964 bis 30.06.1964	60J6M
01.07.1964 bis 31.12.1964	61J
01.01.1965 bis 30.06.1965	61J6M
01.07.1965 bis 31.12.1965	62J
01.01.1966 bis 30.06.1966	62J6M
01.07.1966 bis 31.12.1966	63J
01.01.1967 bis 30.06.1967	63J6M
01.07.1967 bis 31.12.1967	64J
01.01.1968 bis 30.6.1968	64J6M
ab 01.07.1968	65J

## Korridor pension

Ein Pensionsantritt ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Die Korridor pension kommt für alle Männer schon jetzt und für Frauen erst ab dem Jahr 2027 in Betracht. Bis dahin besteht für Frauen die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

## Anspruchsvoraussetzungen:

Diese sind erfüllt, wenn zum Stichtag 480 Versicherungsmonaten erworben wurden und keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 446,81 (nach dem BSVG mehr als EUR 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über EUR 4.376,13 vorliegen (Zahlenwerte Stand 2019).

## Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Für ArbeiterInnen gilt der Begriff „Invalidität“ und für Angestellte „Berufsunfähigkeit“.

Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- » kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
- » die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- » die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- » am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Genauere Informationen unter

<http://www.pensionsversicherung.at>

Ansprech-  
personen  
zum Thema  
Pension

(für Gewerkschafts-  
mitglieder)

**Helga Darbandi**  
helga.darbandi  
@fcg-wien-aps.at



**Monika Liebhart**  
monika.liebhart  
@fcg-wien-aps.at

